



Inhalt

1.	Präambel	1
2.	Strategische Ziele	1
3.	Förderbare Themen.....	1
4.	Zielgruppe.....	2
5.	Förderung	2
6.	Förderbare Kosten	2
7.	Nicht förderbare Kosten	3
8.	Antragstellung	3
9.	Beurteilung.....	4
10.	Berichtspflicht und Kommunikation	4
11.	Auszahlung der Förderung	4
12.	Einstellung und Rückforderung der Förderung	5
13.	Rechtsgrundlage.....	5

1. Präambel

Jahr für Jahr starten regionale Vereine Projekte, die das Ziel haben die Wirtschaft in ihrer Region auf verschiedenste Weisen zu fördern. So ist es auch Aufgabe der WKNÖ, diesen Wirtschaftsvereinen und deren Kooperationspartnern projektunterstützend zur Seite zu stehen, sodass regionale Impulse gesetzt werden können. Abgestimmt auf die strategischen Interessen der Wirtschaftskammer Niederösterreich sollen regionale Kräfte gebündelt werden, um die Regionen zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen zu fördern.

2. Strategische Ziele

Durch den gegenständlichen Call sollen innovative bzw. regionale Wirtschaftsinitiativen in Niederösterreich unterstützt werden, die sich an den strategischen Interessen der WKNÖ orientieren bzw. einen Beitrag zur Erfüllung derselben leisten. Ziel ist es, eine Anschubfinanzierung für Projekte zu ermöglichen, für die es derzeit keine andere Fördermöglichkeit gibt.

3. Förderbare Themen

Gefördert werden können nur Projekte in Niederösterreich, welche unter folgenden Themenbereichen subsumierbar sind:

- Stärkung der regionalen Kaufkraft

- Regionale sowie überbetriebliche Initiativen rund um Nachhaltigkeit sowie zum effizienten Ressourceneinsatz
- Initiativen zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Firmenansiedlungen
- Verbesserung der regionalen Infrastruktur
- Stärkung der Region durch Orts- und Stadtmarketing-Initiativen

4. Zielgruppe

Förderwerber sind Vereine im Sinne des VereinsG, welche im Vereinsregister eingetragen sind und deren Vereinszweck sich an den strategischen Zielen dieses Fördercalls orientiert.

Für die Vereinfachung der Antragstellung besteht die Möglichkeit, dass ein Mitgliedsbetrieb der WKNÖ als potenzieller Gründer des noch zu gründenden Vereins den LEAD übernimmt und die Einreichung eines Projektes zum Fördercall durchführt.

Die Förderzusage der WKNÖ erlangt allerdings erst nach der tatsächlichen Gründung des Vereins lt. Förderantrag und Eintragung im Vereinsregister ihre volle Wirkung.

Nicht als Förderwerber gelten politische Parteien und deren Teilorganisationen.

5. Förderung

Es werden nur Projekte mit einem Investitionsvolumen von mind. 10.000 Euro gefördert. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 80 % der förderbaren Kosten und beträgt maximal 50.000 Euro. Die förderbaren Kosten belaufen sich daher auf 62.500 Euro, wobei die Gesamtinvestitionskosten auch darüber liegen dürfen.

Fördermittel aus diesem Fördercall können nicht mit anderen Förderungen kombiniert werden.

Für diesen Call steht ein Fördervolumen in der Höhe von 300.000 Euro zur Verfügung.

Das geförderte Projekt ist bis 31.12.2026 durchzuführen und abzurechnen.

6. Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Aufwendungen/Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und nach dem Datum der Antragstellung beauftragt und abgerechnet werden. Es können sowohl die Kosten für die Entwicklung des umsetzbaren Vorhabens (Konzepterstellung), als auch die Umsetzung des Vorhabens selbst eingereicht werden.

Die Projektbezogenheit ist auf allen Belegen, Rechnungen und der Förderung zurechenbaren Urkunden schriftlich zu dokumentieren. Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderfähig. Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) und Zahlungsnachweise zu dokumentieren.

Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind.

7. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Nicht projektbezogene Kosten
- Personalkosten, Reisekosten
- Kosten für Verpflegung, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung anfallen (z.B. Projektmeeting-Verpflegung)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Eigenleistungen
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten
- Laufende Kosten des Vereins, die unabhängig vom zu fördernden Projekt anfallen (z.B. Internetkosten des Vereins, Software-Lizenzen, Miete etc.)
- Rechnungen unter 100 Euro (exkl. USt)
- Barzahlungen über 5.000 Euro (exkl. USt)
- Kosten für Infrastrukturverbesserungen, Modernisierungen etc. von Gebäuden, sofern diese nicht zur Erfüllung des Projektziels notwendig sind
- Projektbezogene Kosten, soweit sie über den Förderzeitraum hinaus gehen (z.B. projektspezifische Lizenzgebühren)
- Kosten für Projekte oder Projektbestandteile, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten wurden (siehe Punkt 8 Publizitätsvorschriften)
- Kosten für Projekte oder Projektbestandteile, welche nicht über die Vereinswebseite bzw. über entsprechende Social-Media-Kanäle kommuniziert werden (siehe Punkt 8 Publizitätsvorschriften)
- Rechnungen, die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit außerhalb des Vereins an den Förderwerber stellen, sofern kein Vergleichsangebot zwecks Kostenangemessenheit vorgelegt wird.

8. Publizitätsvorschriften

Neben einer erfolgreichen Projektumsetzung soll auch die Öffentlichkeit über die Herkunft der Fördermittel des Projektes bzw. über den Regionalprojekte-Call informiert werden.

Dabei sind nachfolgende Vorschriften einzuhalten:

- Für sämtliche Kommunikationsmaßnahmen ist das Logo für den Regionalprojekte-Call zu verwenden. Logos werden zu diesem Zweck seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich zur Verfügung gestellt (Downloadmöglichkeit auf der Webseite). Dieses ist bei öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise bei Einladungen, Präsentationen, Wegweiser, Teilnehmerunterlagen, bei Veröffentlichungen sowie Publikationen und falls vorhanden bei einer Projektwebseite jeweils an prominenter Stelle anzubringen.
- Falls vorhanden, ist jeweils auf der Vereinswebseite bzw. über Social-Media-Kanäle des Vereins über das geförderte Vorhaben zu informieren. Eine Aktualisierung hat jedenfalls einmal pro Quartal hinsichtlich Aktivitäten, Ergebnisse, geplante

Veranstaltungen zu erfolgen (eine eigene Projektwebseite muss nicht zwingend eingerichtet werden)

9. Antragstellung

Die Antragseinreichung ist im Zeitraum von 20.06.2024 bis 15.10.2024 bei der Abteilung Förderservice der Wirtschaftskammer Niederösterreich möglich. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich ONLINE über das Antragsformular, welches auf <https://wko.at/noe/wir> abrufbar ist.

Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit begonnen wird.

Jeder Förderwerber kann nur 1 Projekt für diesen Fördercall einreichen.

10. Beurteilung

Die Beurteilung der Projekte erfolgt mittels Juryentscheidung nach folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Formalanforderungen
- Relevanz für die regionale Entwicklung/Wertschöpfung
- langfristige (Aus-) Wirkung des Projektes
- Neuartigkeit des Projektes (Stichwort: Innovationsgrad)
- Auswirkung hinsichtlich der strategischen Ziele des Fördercalls
- Nachhaltigkeit der Finanzierung des Projektes über den Zeitraum des Fördercalls hinaus

Bei gleichwertigen Einreichungen werden jene Projekte bevorzugt, die

- eine größere relevante Breitenwirkung in Bezug auf die eigene Region haben bzw. eine überregionale Signalwirkung erwarten lassen (Leuchtturmfunktion)
- eine höhere Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft haben bzw. einen größeren Nutzen in diesen Bereichen erzielen
- Kooperationen mit regionalen Stakeholdern berücksichtigen
- einen höheren Anteil an Eigenleistungen in das Projekt einfließen lassen

11. Berichtspflicht und Kommunikation

Der Fördernehmer verpflichtet sich zur laufenden Information und Abstimmung von wichtigen Projektaktivitäten mit der Wirtschaftskammer NÖ, insbesondere der/den regional zuständigen Bezirksstelle/n der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

Dazu gehört auch die Erstellung eines Quartalsberichtes über die Maßnahmen zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften (Punkt 8).

Weiters behält sich die Wirtschaftskammer Niederösterreich das Recht vor, Meilensteine sowie Ergebnisse der Regionalprojekte zu veröffentlichen. Dazu zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veröffentlichung in Printmedien, in elektronischer Form, im Internet sowie in sozialen Medien.

12. Auszahlung der Förderung

Bei Projektende ist vom Förderwerber ein detaillierter Abschlussbericht zu erstellen, der insbesondere eine Darstellung des Projektes, der Maßnahmen zur Einhaltung der

Publizitätsvorschriften (Punkt 8), der konkreten Projektergebnisse und der angefallenen Kosten zu enthalten hat. Die Vorlage dieses Abschlussberichtes ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Die Überweisung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich Teilleistungen vereinbart sind, nach Prüfung des Abschlussberichts auf ein vom Fördernehmer bekannt zu gebendes Bankkonto.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich behält sich vor, die Auszahlung der Förderbeträge aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere wenn aus welchen Gründen immer - die Auflösung des Vereines während des Förderzeitraumes erfolgt oder die Publizitätsvorschriften (Punkt 8) nicht eingehalten wurden.

.

13. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderwerber verpflichtet sich, über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die erhaltene Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Wirtschaftskammer Niederösterreich oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- Auflagen oder Bedingungen dieser Fördervereinbarung insbesondere im Hinblick auf die Publizitätsvorschriften (Punkt 8) nicht erfüllt werden, vorgesehene Berichte an die Wirtschaftskammer Niederösterreich (Bezirksstellen) nicht erstattet werden bzw. eine allfällige Gebarungsprüfung be- oder verhindert wird,
- über das Vermögen des Förderwerbers vor Abschluss des Projektes ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird oder der Förderwerber als Verein vor Projektabschluss aufgelöst wird oder seine Tätigkeit einstellt.

14. Rechtsgrundlage

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie unterliegen der De-Minimis VO („DeM-VO“). Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderwerber hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“- Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden vollständig bekannt zu geben.

KONTAKT

Abteilung Förderservice
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
T 02742 851-16801 | F 02742 851-916899
E foerderservice@wknoe.at
W <https://wko.at/noe/foerderservice>